

## Hinweise zur Abmeldung

### 1. Allgemeine Kündigungsfristen

Das Vertragsverhältnis unterliegt einer beiderseitig freistehenden vierteljährlichen Kündigung zum Schulhalbjahresschluss (31. Januar) bzw. zum Schuljahresschluss (31. Juli). Die Zahlungsverpflichtung bis zu den genannten Terminen bleibt unabhängig von etwa vorherigem Weggang, von Ferien oder einer sonstigen vorzeitigen Beurlaubung. (Siehe auch unter Internatskosten). Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung zum Schulhalbjahresschluss muss spätestens am 3. Werktag des Monats November, eine Kündigung zum Schuljahresschluss spätestens am 3. Werktag des Monats Mai ausgesprochen werden; maßgebend ist das Datum des Poststempels. Ist die Kündigung nicht rechtzeitig ausgesprochen, so ist das Internatshonorar für das auf den Schulhalbjahresschluss bzw. auf das dem Schuljahresende folgende Vierteljahr in voller Höhe weiterzuzahlen. (Erfüllungsort ist Bad Sachsa; Gerichtsstand ist das für Bad Sachsa zuständige Amtsgericht.)

### 2. Abmelden und Ausscheiden bei Abitur und Sek I-Abschluß

Der Kündigung bedarf es nicht bei bestandenem Abitur (Prüfungsabschluss der Oberstufe bzw. Sekundarstufe II). In diesem Falle endet die Zahlungsverpflichtung automatisch mit dem Schuljahresschluss (31. Juli) unbeschadet des Zeitpunktes des erfolgreich abgelegten Examens! Soll der Schüler oder die Schülerin nach Erreichen des Erweiterten Sekundar I-Abschlusses abgehen, so können die Erziehungsberechtigten mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schuljahresschluss (31. Juli) das Vertragsverhältnis unter dem Vorbehalt des Bestehens dieses Abschlusses kündigen; das Vertragsverhältnis läuft jedoch weiter, wenn eine Kündigung nicht ausgesprochen ist oder wenn bei Kündigung mit entsprechendem Vorbehalt der Erweiterte Sekundar I-Abschluß nicht erreicht wurde.

### 3. Ausscheiden in sonstigen Fällen

Bei Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen der Eltern kann ein Ausschluss des Schülers oder der Schülerin erfolgen. Schüler, die sich aufgrund ihres Verhaltens für unser Gemeinschaftsleben nicht eignen, gegen die Internats- und Schulordnung erheblich oder ständig verstoßen oder das Ansehen des Pädagogiums schädigen, können jederzeit entlassen werden. Die Internatsschuldansprüche aus dem Aufnahmevertrag bleiben bei Ausschluss und Entlassung für ein Vierteljahr in voller Höhe bestehen.

Die Vierteljahresfrist beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Weggang des Schülers oder der Schülerin aus dem Internat erfolgt.

### 4. Besonderheiten bei volljährigen Schülern

Volljährige Schüler/-innen treten dem mit dem Pädagogium geschlossenen Vertrag auf der Seite der Eltern (bzw. ihres Erziehungsberechtigten) als selbständiger Inhaber der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bei; sie bestätigen das durch ihre Unterschrift. Der Vertragsbeitritt wird der mit der Volljährigkeit eintretenden Verantwortlichkeit des Schülers gerecht und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen der Eltern (bzw. des Erziehungsberechtigten) und der Schule. Durch den Beitritt wird der Schüler allerdings auch finanziell verpflichtet, falls er ein Vermögen besitzt, soweit die Eltern nicht für ihn eintreten.

Sowohl der Schüler als auch die Eltern (bzw. der Erziehungsberechtigte) können das Vertragsverhältnis mit der Schule mit Wirkung für den anderen Teil zu den oben genannten Fristen und Terminen kündigen. Kündigt der Schüler, so erlischt die Zahlungsverpflichtung der Schülereltern mit Beendigung des Vertragsverhältnisses zu den oben genannten Terminen; kündigen die Schülereltern (bzw. der Erziehungsberechtigte) erlischt der Beschulungsvertrag mit dem Schüler gem. den oben genannten Fristen; der Schule steht es frei, mit dem Schüler einen neuen Vertrag abzuschließen, wenn die Finanzierung durch eigenes Vermögen des Schülers oder Abtretung seiner Unterhaltsansprüche sichergestellt werden kann. Schüler/-innen, die im Laufe der Schulzeit volljährig werden, treten nach Eintritt der Volljährigkeit diesem Vertrag bei und bestätigen dieses durch ihre nachträgliche Unterschrift. Weigert sich jedoch der Schüler, dem Vertrag durch seine ausdrückliche schriftliche Erklärung beizutreten und bleibt er gleichwohl an der Schule, so wird er durch konkludentes Handeln neben seinen Eltern Vertragspartner der Schule. Geht der Schüler jedoch ab, so ist dies als Kündigung anzusehen:

Die Zahlungsverpflichtung der Schülereltern endet dann mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses zu den oben angegebenen Terminen (siehe Kündigungsfristen).